

Aus den Papieren einiger Ratzeburger Zünfte.

[Dr. Hellwig]

Das älteste aller noch vorhandenen an Ratzeburger Zünfte erteilten Privilegien ist die Amtsrolle der Bäcker vom Jahre **1535**. Das Schriftstück ist seines hohen Alters wegen und zugleich als Denkmal der niederdeutschen Kanzleisprache jener Zeit von hohem Wert. Der folgende Abdruck unterscheidet sich vom Original hauptsächlich nur in der Interpunktion. In der Rolle selbst wird fast nur der Strich als Interpunktionszeichen angewendet, allerdings in verschiedenen Nüancen, bald zart, bald kräftig, bald kurz, bald lang, bald gerade, bald schräg. Die alte Orthographie ist mit allen ihren Wunderlichkeiten beibehalten.

Der Freibrief ist geschrieben auf ein Stück pergament von 54 **cm**. Breite und 26 **cm**. Länge; der untere Rand ist umgebrochen zur Befestigung des Pergamentstreifens, an welchem das Siegel hing, von dem jetzt freilich nur noch spärliche Überbleibsel vorhanden sind. Die Innenseite umfaßt **36 ½** Zeile. Der Länge nach einmal, der Breite nach zweimal gefaltet, nimmt die Rolle die Form eines Briefes an, der folgende Aufschrift trägt:

Der Becker tho Ratzeborg priuilegium,
darmede Se de durchluchtige hochgeborne
Forste vnd Herr, Herr Magnuß

Hertoge tho Sassen, Engern vnd
Westphalen etc. vpt nyge befriget
vnd begnadet hefft,

Anno dm 1535

Der Brief selbst lautet:

Wy Magnuß von gots gnaden, Hertoge tho Sassen, Engern vnd Westphalen etc.,
Bekennen apenbor vnd dhoen kundt allermennichlicken, vor vns, vnße Eruen vnd
Nakamelinge, dath vor vns erschenen syn, vnße leuen getruwen, de werkmeisters, vnd
gantze versammeling des Becker ampts, Bynnen vnßer Stat Ratzeborg, vnd hebben vns
clagende berichtet, wo ores ampts priuilegia, Rullen, vnd gerechtigkeit, alße one von
vnßen vorforen, lofflicker gedechtniß, vnder oren Breffen vnd Segeln gegeuen, in fürhes
notd darsuluest vmme kamen, vnd tho nichts geworden, Mit underdeniger vlitigen Bede,
one desuluen tho vornigen vnd tho bestedien, vnd dat idt billicken, Ampte vnd Gilden by
Erhen vnd gerechtigkeit, tho handthauende, Se mit solicken oren priuilegien friheit vnd
gerechtigkeit, der wy (wo Se desuluen oldinges gehat) genockßam vnderichts entgegen,
vpt nige begnadet, als wy Se ock in craft desses Breffs, priuilegieret vnd befrieget willen
hebben, Wo hiernha folget.

Thom ersten, dewiele Se van olden tho olden gewonlicken herbracht, twe Bysitters tho
hebben, de ores ampts fryheit vnd gerechtigkeit mochten helpen erholden, dat schall vort
an also bliuen, vnd desuluen Bysitters schollen syn, twe Rades personen, vnd sonderlick
de beiden kemerers, de donn mit den beiden werk mestern, ßo nha tyden gekaren edder
vorordenth werden, dessuluen ampts Richter vnd vormunders syn, vnd ein truwelich
vlitich vpsehen hebben schollen, dat alle ore priuilegia, fryheit vnd gerechtigkeit tho
samt anderm, was in orem Ampte von noden, ordentlicken moge gehalten werden, vnd
vor one schall alle weßenth gehandelt werden, So dat einen iewelickem gelick vnd recht
geschee, She schollen ock den werk mestern bypflichtig

syn, in der Morgensprake, in der Eskinge eines Nigen Mesters, in ampts vnd werkmesters kosten, ßo ferne Se gehalten werden, vnd sust allenthaluen, war dat ampt ichteswes tho schaffende hefft, vpdatt alle dinck nha amptwiße vnd gewohnheit synen rechten vortgank hebben moge, Vnd in sonderheit schal van densuluen Bysitters vlitich darup gesehen werden, dat Broth Reinlicken vnd wol tho backende, in rechter grote amm gewichte, tho ieder tidt, nha gelegenheit des Karnkopes, Vnd de jhennen ßo hirentgegen handeln, darumme zu straffe tho nehmen, Item tho des Werkmasters vnd amtskost, schollen nicht meher, denn dre gerichte gegeuen werden, tho einer Maltidt vnd eines dages, Sho awerst jhenning gedachte in vnßer Stat tho wonhen, vnd desses ampts tho brukende, idt werhe vp Friheiden, Dhomhouen, edder vor der Stadt, (: buten gescheiden vp vnßerm Schlote :) de schall dem frigen ampte nicht tho wedder gehalten werden, Sundern he schall duth ampte geborlicker wiße vor den Bysittern vnd werkmestern esken vnd gewynnen. De werkmester vnd Bysitter schollen ock achtunge hebben, vp de jhennigen, ßo dar esken willen, dat Se nemandes in duth ampt staden, he sy den echt vnd recht gebaren, fry, vnd nemandts eigen, gudes geruchts, vnd herkamendes, vnd alßo dessen ampts wol gewerdich, Derglieken schall ock syn de perßone, darmede he sick in den Ehelicken Stanth gedenket tho begeuen, vnd iffte wes hirhan mangeln, edder jhennig gebreck vorfallen worde, dat schall tho des Erßamen Rades erkanteniß stehen. Vnd is de Esker vnbekannt, dat men syner neine kundtschop hefft, Sho schall he tho dessem ampte nicht gestadet werden, he bewiße denn syne amptsverdicheit, mit gnochsamen vnd loffwerdigen tügen, Edder borts Breffen, Welckes denn alles vor dem gantzen ampte geschehen schall, vnd der idt sick hernamals anders befunde, Sho schall he syn ampt tho besitten vnduchtig syn, Ock schall kein Esker thogelaten werden, he sy bekanth edder vnbekanth, he schall denne der Stat, vnd Synes Meister, dar he vpt jüngste gearbeitet hefft, bekindt

syn, Vnd wann er he denn geesket hefft, vnd vor einen ampts Broder angenommen ist, ßo schall he sick vider holden, nha ampts gewonheit vnd gerechtigkeit, glicke wo de andern vor ome gedaen hebben, Vnd ßo dar eines mesters Shoen were, de dat ampt besitten wolde, de schall dat vorganth in der eskinge, vor einen andern hebben, so ferne he dartho geschicket vnd duchtig is, Vnd wenn he thogelaten is, schall he geuen einen tunne Beerß, dartho dry edder veer gerichte, wo in andere Steden gewohnlick, vnd hier thouorn, ock gehalten is, Item so ock jhennig were, de dat Becker ampt lerhen wolde, vnd vor einen lehrjungen denen, de schal thouorn dem ampte eine tonne Beerß geuen, hirtho vor **18** Schilling *) brodt, vor 18 Sch. grapenbraden vnd ein Sack kaelen, In dem ampte schall ock ein dem andern, neinen vorkoep dhoen, vnd wol hirentgegen handelt, de schal vor den werkmestern, Bisittern vnd gantzen ampte bebroket vnd gerichtet werden, Idt schal ock nein ampknecht, ßondern Synes Mesters willen, einen andern, buthem dem ampte edder vmme synes eigen fordheils willen, arbeiden, vnd wol der entbauen dheit, den schollen de werkmester tho straffen hebben, Ock schal nein Mester, dem andern Mester, Syne knechte entnieden, edder affspannen vor der tidt, edder duth vnd sust allentwat im ampte geschuet, schal ock im ampte gerichtet werden, wo in andere Steden ampts wiße vnd gewohnheit is, Sho ferne dathsulue ore ampt alleine belanget, vp dat idt dennoch vns, vnd dem Erßamen Rade vnuersenglich sy. Alle vnd ißlicke desse vorgeschreuen punct, vnd artikel, wo in dessem priuilegio bestimmt, lauen wy, hochgedachte Forste den vorgemelten werkmestern vnd gantzem ampte der Becker vor vns, vnße Eruen, vnd Nakamelinghe by vnßen Forstlicken werden, vnder gudem gelouen vnd truwen stedes vast, vnd unuorbracken wol tho holdende, Sonder alle geuerde, des tho Orkunde, vnd stercke desses priuilegij, hebben Wy vnße angeborne Ingesiegel dessem breue witlicken dhoen anhangen, Welckes gescheen tho

*) In Original Zahl- und Münzzeichen.

1889/3 - 37

1889/3 - 38

Ratzeborgk nha Christi vnßers leuen Hern geborth veffteinhundert im viffvnddrittigsten Jahre, Dinstedages am Dage Margaretae virginis.

In der Lade des hiesigen Bäckeramts finden sich **2** Morgensprachsbücher, von denen das eine **1599**, das andere **1650** begonnen worden ist. Diese Protokolle und andre in der Lade sorgsam aufgehobene Papiere gestatten ein ziemlich deutliches Bild von dem leben und Wesen der hiesigen Bäckerzunft während der letzten Jahrhunderte zu entwerfen.

Anno **1595** gab Franz d. II. den hiesigen Bäckern auf ihr Ansuchen einen neuen Freibrief, wodurch die Zahl der Innungsmeister auf **10** festgesetzt wurde und verboten wurde in irgend einem andern Bürgerhause einen Backofen zu errichten. Freilich hatte der Herzog selbst das Recht nach eigener Willkür noch einen fürstlichen Freibäcker zu privilegieren, und von diesem Rechte ist in der That zweimal Gebrauch gemacht worden; zum ersten Male im Jahre **1639**, wo Herzog August einen Bäcker namens Hans Pfau einsetzte, ein andermal **1744**, als die hiesigen Fastbäcker nicht leiden wollten, daß der Losbäcker (Kuchenbäcker) Hans Lau auch Semmel und Grobbrot backe und ihn noch vielweniger in ihr Amt aufnehmen wollten. Der Mann hatte vorher sein leidliches Auskommen mit Kuchenbacken gehabt; als aber die Garnison in den Krieg abrückte, schwanden damit seine besten Abnehmer, und er mußte versuchen durch anderweitiges Backen den Ausfall zu ersetzen. Da ihm die Fastbäcker aber sehr auf die Finger sahen und ihn verklagten, auch die Vermittlungsversuche der Regierung abwiesen, so machten die hiesigen zur Regierung verordneten Räte den Vorschlag bei Serenissimus ihn zum Freibäcker zu ernennen. Aus der Sühneverhandlung zwischen Lau und den Fastbäckern erfährt man, daß nicht bloß hier, sondern überall im Reiche eine Art von besonderem Haß und Feindschaft zwischen Los- und Fastbäckern existierte, wonach es unmöglich war, daß je ein

1889/3 - 39

Geselle, welcher die eine Profession gelernt, von einem Meister aus der andern konnte aufgenommen werden. Hätten die Fastbäcker den Lösbäcker Lau damals in ihr Amt aufgenommen, so wären sie, ihrer Darstellung nach, im ganzen Reiche, in Dänemark und Schweden so in Verruf gekommen, daß kein Geselle, den sie ausgelernt hätten, irgendwo würde Stellung erhalten haben.

Von **1650** an bildet ein Hauptgegenstand der Verhandlungen im Bäckeramt das Brotsellerwesen. Durch eine fürstliche Verordnung war zunächst befohlen, daß die Bäcker morgens im Schranken ausstehen sollten und daß die Seller (Brotträger) bei **10** Thlr. Strafe gehalten sein sollten, ihr Brot nicht mehr aus den Backhäusern, sondern dort zu holen. Der Bäcker, welcher dennoch an diese Leute Brot im Backhause verabfolgte, wurde erst mit **5**, dann mit **10** Gulden gebrücht. Endlich verbot man die Brotsellerei ganz. Trotz aller Verordnungen und Strafen erhielt sie sich aber doch; die Gewohnheit erwies sich stärker als alle Machtsprüche. Vor allem konnte man den Brotsellern auf dem Domhofe und auf dem Berge nicht anhaben, konnte sie höchstens zwingen ihr Brot aus dem Schranken zu entnehmen. Würden sie freilich beim Verkaufe in der Pfaffenstraße (wahrscheinlich die Straße von der großen Freiheit hinter der Demolierung bis zum Domhof bei der jetzigen neuen Kaserne) oder Burgstraße (jetzt Herrenstraße) betroffen, so sollte ihnen das Brot genommen und nach dem Hospital zum heiligen Geist gebracht werden. Der Freibäcker Pfau, der auf der Freiheit wohnte, und Bäcker Schlopke in der Altbrückerstraße (wahrscheinlich vom Dom herkommend in der Richtung auf die Brauerstraße, von wo sie an den See hinabführen mochte) wurden noch besonders gewarnt, den Sellern Brot abzugeben. Auch der Schlagsdorfer Bäcker versuchte sein Brot in die Stadt einzuschmuggeln, wurde aber mit Erfolg daran gehindert. Ebenso suchte man die Möllner abzuhalten, die hier Backwaaren vertreiben wollten. Im Jahre

1889/3 - 39

1889/3 - 40

1722 hatte man solchen Händlern ihre Ware abgenommen, mußte sie ihnen aber, da sie

sich beschwerten, ersetzen. Die Regierung verfügte auf ergangene Supplik, daß möllnischer Zwieback und Zuckerkringel zum heilen Verkauf hereinzubringen niemand verwehret, hingegen der heimliche und öffentliche Verkauf des fremden Roggen- und Weizenbrotes ohne Unterschied verboten und dasjenige, welches in der Stadt angetroffen, auch ohne Imploration des Bäckeramtes confisciert und ins Hospital geschickt werden sollte.

Die Bäcker buken nicht alle zugleich, sondern anfangs ging das Backen wöchentlich um, später wechselte man von **3** zu **3** Tagen ab, so daß immer nur die Hälfte zugleich buk. Da die Bäcker größtenteils zugleich Brauer und Branntweinbrenner waren, und nebenbei auch Ackerland hatten, kam es bisweilen vor, daß einer das Backen, wenn er an der Reihe war, unterließ, sodaß man in der Stadt nicht genügend Backwaren hatte, wo alsdann die Behörde ernstlich drohte, man werde den Verkauf fremden Brodes gänzlich freigeben, wenn von den Bäckern nicht besser vorgesorgt werde. In den letzten **3** Tagen vor den hohen Festen, Ostern und Weihnachten, und am letzten Tage vor Pfingsten sollten sämtliche Bäcker backen.

Das Brot mußte stets ein gewisses Gewicht haben, je nach dem Preise des Roggens und Weizens. Man richtete sich nach der Lübecker Taxe, die von Zeit zu Zeit von Lübeck offiziell eingeholt wurde. Erst **1848** wurde die Brottaxe für eine kurze Zeit aufgehoben, dann gab aber der Magistrat von Ratzeburg wieder offizielle Backtafeln heraus.

Interessant ist ein Vergleich der Brotpreise und des Brotgewichtes von **1693** (noch vor der Belagerung) und **1859**. Laut Attestes des kaiserlichen Notars Georg Vogel kostete am **3.** Aug. **1693** der Scheffel Roggen in Lübeck **22** Schilling, der Scheffel Weizen **2** M. Ein feines Speisebrot zu einem Schilling mußte damals wiegen **45** Loth **1 ½** Quentchen, eine

1889/3 - 40

1889/3 - 41

Schillingssemmel **20 ½** Loth. **1859** kostete der Scheffel Roggen **1** Thlr. **14** Schilling, Weizen **1** Thlr. **39** Schilling, das Schillingsroggenbrot wog **18 7/8** Loth und ein Schillingsstrumpf

(Semmel) 11 Loth. Die Brotpreise waren also in diesen 160 Jahren um mehr als das Doppelte gestiegen.

Sehr ergiebig für die Geschichte des Handwerks sind auch die Papiere der Amtslade der Ratzeburger Tischlerzunft. Der erste Freibrief scheint ihnen von Franz II. im Jahre 1611 gegeben zu sein. Derselbe ist noch vorhanden. Die Urkunde ist geschrieben auf ein Pergamentblatt von 57 cm. Breite und 43 cm. Länge, der untere Rand ist 5 cm. breit umgebogen und ein 1 cm. breiter Pergamentstreifen hindurchgezogen, auf welchem beihängend das kleine herzogliche Handsiegel (Daumsecret) angebracht ist. Auf dem umgebrochenen Rande befindet sich des Herzogs eigenhändige Unterschrift und zwar so, daß die Buchstaben H (Herzog) und Z (zu) teilweise auf dem Siegelstreifen stehen. Bemerkenswert ist die Einleitung der Urkunde. Sie lautet wörtlich *):

Von Gottes Gnaden Wir Franz Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen urkunden und bekennen hiermit vor uns und unsere Erben, Nachkommen und allermenniglich, Nachdem wir aus tragender hoher landesfürstlichen Obrigkeit, allewegk dahin getrachtet und gesehen, daß durch unsre gnädige Befürderung unsre Unterthanen, bei ehrlicher christlicher Nahrung und Wohlstande mügen erhalten werden, Und wir von den Schnitkern oder Dischern in unser Stadt Ratzeburg, unterthänig ersucht und gebeten, weil nicht allein allerhand Mangel bei denselben fürfiele, sondern auch sowohl fast ein jeder des Ampts, so doch dasselbe nicht gelernet noch erfahren, weniger darauf gewandert, gebrauchete, als durch Frembde ihnen merklicher Abbruch ihrer Nahrung würde zugefüget, do sie doch nebenst andern unseren Bürgern, alle Bürden unser Stadt mit

*) die Orthographie ist, soweit dadurch die Sprache nicht verändert wurde, modernisiert.

1889/3 - 42

tragen helfen müssen, daß wir derowegen nach vorgehabtem Rate und wohlbedachten Mute, gnädiglich verwilliget untergemeldten unsern Unterthanen den Schnitkern unser Stadt Ratzeburg ein Amt anzurichten, und sie mit Amtsgerechtigkeit zu befreien, und zu begnadigen, Wie wir sie hiermit und in Kraft dieses, wie solches zu Rechte am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kann oder mag, wirklichen befreien und begnaden folgendermaßen und also: „Die Zahl der Meister wurde durch das Dokument auf **6** festgesetzt, einen **7.** bei Gelegenheit einzusetzen, behielt sich der Fürst vor. Die Lehrlinge sollten gehalten sein **3** Jahr zu lernen, mußten zehn Mark Lehrgeld geben, und wenn sie zum Gesellen gesprochen waren, **2** Jahre lang wandern, ehe sie sich zur Ablegung des Meisterstücks melden durften. Im Jahre **1662** gab sich die Zunft selbst unter Gutheißung der Ratsbeisitzer Christopfer Clausen und Henricus Konow (es waren dies aber allemal der jüngste Bürgermeister und der jüngste Gerichtsherr) neue Statuten, conform mit denen der Lübecker Tischlergilde. Zugleich ward ein neues Protokoll oder Meisterbuch angefangen, und „damit die nachkommenden Meister desto besser Nachricht haben möchten, wer dieses Werk befördert“ veranlaßte der Führer dieses Protokolls, der Stadtschreiber Christofer Klopstock, daß die Namen der damals im Amte befindlichen Meister darunter gesetzt würden. Damals war Amtsgewohnheit, daß jeder, der Meister werden wollte, das Amt zu dreien Malen heischte oder „eschete“ durch **2** Bürger, die dem Amte nicht anzugehören brauchten. Zwischen der ersten und letzten Eschung mußte etwa **1** Jahr, das sogenannte Muthjahr, verfließen; Eschegeld war jedesmal eine Mark zu erlegen. Als Meisterstück, das in eines Meisters Hause anzufertigen war, wurde anfangs eine „Schenkscheibe“ gefordert. Davon wurde zuerst abgesehen in den schweren Zeiten nach dem Bombardement, wo einmal ein Kleiderschap und einmal ein Ausziehtisch als Meisterstück vorkommt. Später ward das übliche Meisterstück ein Kleiderschrank aus Eichenholz,

1889/3 - 42

1889/3 - 43

bisweilen 2thürig und mit korinthischen Columnen, in unserm Jahrhundert noch ein Secretär mit Mahagoniefournier, Schnitzwerk und Aufsatz. Die Meister kamen dann und wann, um das entstehende Werk zu betrachten. Bei diesen Gelegenheiten mußte dann Wein, Bier, Kringel und ander Essen aufgesetzt werden. Die 3. Eschung geschah vor versammelten ehrliebenden Tischleramt im Beisein der Morgensprachherren. Das Meisterstück samt Riß wurde vorgeführt, kleine Mängel daran mit Geldstrafen an die Amtslade ausgeglichen und alsdann dem jungen Meister, nachdem er sich zur Erlegung von 12 Thlr., wenn er ein Fremder war, und von 6 Thlr., wenn ein Meisterssohn, verpflichtet, das Amt im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit, seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, des wohlweisen Rats, der Herren Beisitzer und des ganzen Amts aufgetragen. Alsdann folgte die Amtsköste, d. h. die Bewirtung der Handwerksgenossen bei der es hoch herging. Der nunmehrige Jungmeister hatte alle Botengänge für das Amt zu übernehmen, insbesondere die Einladungen zu den regelmäßigen Amtsversammlungen (Morgensprachen) zu besorgen. Hierbei mußte jeder Innungsmeister in anständiger Kleidung mit Mantel erscheinen. Wer zu spät kam, hatte 4 Schilling Strafe zu erlegen, wer ohne erhebliche Ursache ausblieb, 8 Schilling. Gewöhnlich kam man im Hause des geschäftsführenden Altermanns zusammen. Die beiden der Anciennetät nach ältesten Meister waren Älterleute, der nächste Dingsmann, der darauf folgende Schaffer und der 6. war Jungmeister. Im Hause des Altermanns ward die Amtslade aufbewahrt, welche mit 2 Schlössern versehen war, zu deren einem der Altermann und zu deren anderm die Morgensprachsherrn einen Schlüssel hatten. Sie enthielt die Gildebrieve und übrigen Schriftstücke, sowie die Gelder und Kostbarkeiten der Zunft. Mit solennen Formeln wurde zunächst das Amt „geheget“. Der Dingsmann trat auf und fragte, ob es so fern am Tage, daß man die ordentliche Morgensprache halten

1889/3 - 43

1889/3 - 44

könnte, worauf mit ja geantwortet wurde. Dann wurde die Morgensprache zum ersten, zum andern und zum dritten Male geheget, so dass es Kraft haben sollte, und zum Zeichen des Beginns der Verhandlungen die Amtslade geöffnet. Der Altmeister führte das Wort und that zunächst die Umfrage, ob jemand was auf den andern zu sagen und

zu klagen hätte. Darauf erfolgte gewöhnlich die Antwort, daß man von keinem anders, als was der Ehre gemäß, wisse und sagen könne, oder es wurden die Klagepunkte, wobei man sich aber ungeziemender Worte zu enthalten hatte vorgetragen; z. B. daß dieser oder jener nicht nach Amtsgewohnheit handle, daß er mehr Gesellen halte, als ihm zukomme, daß er den Wochenlohn der Gesellen erhöht habe, daß er einen Mitmeister gescholten habe oder ihm Arbeit abspenstig gemacht u.s.w. Der Beklagte mußte alsdann abtreten und wurde, wofern er schuldig befunden war, verwarnt, bei Vermeidung schärferen Einsehens, sich inskünftig besser zu verhalten, auch zu Geldstrafen bis zu **16** Schilling oder gar zu einer halben oder ganzen Tonne Bier verurteilt. Bisweilen gab es trotz der Gravität, mit der die Verhandlungen betrieben wurden, dabei dennoch heftige Szenen. So verklagte **1692** Hans Fischer seinen Mitmeister Hans Isenberg, „daß er ihn für einen Pfuscher ausgerufen habe, welches jener aber negierte und erwiesen haben wollte, worauf sich dieser bedrohlich vernehmen ließ und sagte, wofern Isenberg nicht schweigen würde, würden sie sich einmal rechtschaffen herumschlagen.“ Wegen „solcher erzeugter Ungebühr“ wurde er alsdann freilich zu einer halben Tonne Rommeldeuß condemnieret. Nach beendeter Verhandlung – als andre Gegenstände der Verhandlung kamen vor, Lehrjungen einschreiben, zum Gesellen machen, zum Meister machen u.s.w. – wurde auch die Lade wieder geschlossen und man wendete sich zur Amtsköste, bei der der Schaffer das Arrangement hatte.

1680 scheint Herzog Julius Franz eine neue Amtsrolle erteilt zu haben, **1695** wird dieselbe von Georg Wilhelm confirmiert

1889/3 - 44

1889/3 - 45

und bei dieser Gelegenheit jedenfalls, wenn auch unwesentlich, abgeändert. Endlich gab Se. königliche Majestät und kurfürstliche Durchlaucht Georg der Andre unterm **18. Mai 1735** einen neuen Gildebrief, wodurch alle eingeschlichenen Zunftmißbräuche beseitigt und zugleich der Zunft ihre Selbstständigkeit beinahe völlig genommen wurde.

Die Protokolle des Meisterbuchs enthalten zum Jahre **1722** und **1731** Verzeichnisse des Gildeneigentums, die sich in willkommener Weise ergänzen. Es waren damals vorhanden:

1 zinnerner Willkomm (großer Humpen), 1 zinnerner Frauenwillkomm *), 2 zinnerne Schenkkannen, 20 zinnerne Röhrgen (Rohrkanß), 18 silberne Schilde. **) An Geld war in der Lade 10 Thlr. 41 Schilling, darunter ein spanischer Kreuzthaler.

Das Meisterbuch ermöglicht eine nur in der neuesten Zeit nicht ganz lückenlose Liste der Meister und Morgensprachsherren von 1662-1857. Morgensprachsherren waren, wie gesagt, anfangs der jüngste Bürgermeister und der jüngste Gerichtsherr, später die beiden Gerichtsherren ***), seit 1710 wieder der 2. Bürgermeister und ein Ratsherr.

Seit 1735 geschieht die Versammlung zwecks Meistersprechung auf dem Rathause in Gegenwart des Bürgermeisters und mehrerer Ratsherrn. Wenn es sich um Zwistigkeiten in der Zunft handelt, ist wohl auch der Stadtkommissar mit gegenwärtig. In dänischer Zeit muß hierin wieder eine Aenderung getroffen worden sein, denn seit 1817 erscheint jedesmal nur ein Ratsherr mit dem offiziellen Titel „Amtspatron“. Der letzte Amtspatron war der gegenwärtige 2. Bürgermeister

*) Zu den Amtskosten kamen nämlich auch die Frauen mit.

**) Die Schilde mit Inschriften waren wohl meist von den Morgensprachsherrn oder den Älterleuten der Zunft als Andenken geschenkt.

***) Der Rat bestand aus 2 Bürgermeistern, 2 Kämmerern, 2 Bauherrn und 2 Gerichtsherrn.

1889/3 - 45

1889/3 - 46

Seeler, seine letzte Eintragung im Meisterbuch für Auswärtige ist datiert vom 8. April 1872.

Die angesehenste und vornehmste aller Ratzeburger Zünfte war die Brauerzunft. Sie brachte die ganze Stadt zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Flor infolge starken Absatzes

eines weit und breit beliebten, hier allein in guter Qualität hergestellten Getränks, des sogenannten Rommeldeuß.

Dieses starke Bitterbier – einige besondere Brauer brauten, namentlich für den Export nach Hamburg, auch „süßes Rommeldeuß“ – geriet so gut, erstens durch die sorgfältige Vermälzung der Gerste, ferner durch hinreichende Zuthat von Hopfen und schließlich nicht zum wenigsten durch das zum Brauen verwendete reine und weiche Wasser unseres Sees. Aus 4 Drömbt loose Maße = 48 Scheffeln Malz und 5 Scheffeln Hopfen braute man 24 Tonnen Ganzbier und einige Tonnen Halb- oder Speisebier. Die Tonne enthielt 32 Stübchen oder 64 Kannen. Das Möllner Bier, Lancken genannt, verhielt sich zum Rommeldeuß etwa nur wie $\frac{3}{4}$ Bier. Das Lauenburger Bier kann auch nicht besonders gewesen sein, da der Versand des Rommeldeußes dorthin stets ein starker war. Ehe das Bier aus dem Keller zum Verkauf kam, wurde es erst von beeidigten Probern auf seine Güte geprüft; schlechtes Bier durfte nicht ausgeführt werden. Der Umsatz war ein so starker, daß die fürstliche Accise daraus allein jährlich 8-12000 Thlr. bezogen haben soll; so meldete wenigstens ein **documentum notariale** vom 5. Okt 1702, welches sich noch im Jahre 1816 auf hiesigem Rathause im sogenannten Privilegienkasten befand. Alle Erwägungen und Nachrechnungen lassen die Summe indessen als zu hoch gegriffen erscheinen. Der Gewährsmann der Nachricht wird sich in der Weise versehen haben, daß er das Markzeichen mit dem Thalerzeichen verwechselte. 12000 Mark Accise repräsentieren, da, wie sich aus den Geldregistern es Amts, beispielsweise dem von 1762, nachweisen läßt, von einem Drömbt Malz 1 Reichsthaler

1889/3 - 46

1889/3 - 47

= 3 Mark erhoben wurde, immerhin einen jährlichen Consum von 24000 Tonnen.

Die erste Braurole stammte aus dem Jahre 1583, ist uns aber nicht mehr erhalten. Im Jahre 1601 sah Franz II. sich veranlaßt, eine zweite Rolle zu erlassen, die uns in Abschrift vorliegt. Danach wurde die Braugerechtigkeit auf 69 bestimmte Häuser gelegt, einen 70. Brauer als Freibrauer zu ernennen, behielt sich der Herzog vor. Diese 69 Häuser verteilten

sich zu **17** und **18** auf die **4** Quartiere der Stadt, so daß jedes **3.** Haus ein Brauhaus war. Die Namen der Brauer von **1601** sind uns sämtlich erhalten. Friedrich Äpinus, des Herzogs Secretär, eröffnete den Reigen. Jedes Quartier braute ein Vierteljahr; die Reihenfolge der Quartiere wurde zum ersten Male durchs Loos bestimmt. Jeder, der brauen wollte, holte sich zur bestimmten Zeit seinen Accisezettel und Zeichen vom Rathaus. Es wurden auf einmal, **1, 2, 3** oder **4** Drömbt verbraut. Mit Einschluß des Brautags bedurfte das Bier, um trinkbar zu werden, **4** Tage. Nach **6, 8** oder **10** Tagen konnte, je nach Bedürfnis und wie die Älterleute und Quartiermeister, welche darauf zu achten hatten, daß stets Bier in Vorrat war, es ansagen, der **2.** Brau beginnen. Wenn alle brauten und zwar in je **6** Tagen ihr volles Quantum von **4** Drömbt, so ergibt sich eine jährliche Consumption von **25000** Tonnen, wenn alle **10** Tage eine solche von **15000**, also im Mittel **20000** Tonnen. Alljährlich um Martini wurde auf Grund des Gerstenpreises der Bierpreis festgestellt und auf einer Tafel verzeichnet zu allgemeiner Kenntnißnahme auf dem Rathause ausgehängt. Wir besitzen die fürstliche Normaltaxe von **1623** und eine andere von **1751**. Nach der Taxe von **1623** soll die Tonne Rommeldeuß kosten, wenn der Scheffel Gerste beispielsweise **20** Schilling kostet, **3 Mk. 2 Sch**; nach der Tabelle von **1751** bei demselben Gerstenpreis **5 M** und die Kanne im Ausschank

1889/3 - 47

1889/3 - 48

1 Sch. **6 S.** In der That kostete die Tonne **1758 7 M.** und **1759** bei einem Gerstenpreise von **21** Schilling **5 M.**

Um die Einführung fremder Biere, des Möllner Lancken, des Lübecker Bieres, des Reinbecker Bräuhans, des Mechower Hofbieres u.s.w. zu verhindern, wurde schon von Franz II. eine starke Accise darauf gelegt. Geradeso wie die Lübecker für jede binnen des Grönauer Baum eingeführte Tonne Rommeldeuß **18** Schilling Accise erhoben, für jede außerhalb desselben eingelegte **12** Schill, wurde nun vom Möllner Bier, was diesseits der Fredeburg nach Lübeck und der holsteinischen Grenze zu eingeführt wurde, **12** Schilling erhoben, für das jenseits der Fredeburg nach der mecklenburgischen Grenze und nach Schwarzenbek zu eingeführte **18** Schilling. Ein besonders dazu angestellter und vom

Ratzeburger Brauamt besoldeter Landreuter hielt dieserhalb mit den Krügern Kerbstöcke, auf denen die Tonnenzahl des fremden Biers eingekerbt und nach Erlegung der Accise wieder mit Tinte gelöscht wurde.

Um kenntlich zu sein, wurden die Ratzeburger Tonnen in früheren Zeiten mit dem sächsischen Rautenkranz, im vorigen Jahrhundert mit den Buchstaben **R. B. A.** (Ratzeburger Brauer-Amt) gezeichnet. Auf dem Rathause befand sich ein eisernes Normalmaß, nach welchem die Tonnen gefertigt wurden. Abweichungen davon mußten sowohl die Böttcher als Brauer mit schweren Strafen büßen.

Im **17.** Jahrhundert nahm die Braunahrung ab. Julius Franz wollte dem Gewerke durch eine neue Brauordnung wieder aufhelfen. Seine Rolle vom Jahre **1674** scheint bereits das Reihebrauen in Aussicht genommen zu haben. Indessen bewährte sie sich so wenig, daß sie im nächsten Jahr durch eine neue ersetzt werden mußte. Letztere ist in Abschrift noch vorhanden. Als Zweck derselben wird angegeben: **1.** Das Brauwerk wieder zum vorigen Flor zu erheben, **2.** das fiskalische Interesse zugleich damit zu fördern, **3.** sämtliche Brauberechtigte wieder in den vollen Genuß ihrer Rechte zu setzen. Zu

1889/3 - 48

1889/3 - 49

letzterem Zwecke machte man einen Ueberschlag über den wahrscheinlichen Bierconsum eines Jahres und schrieb jedem brauberechtigten Bürger zu, wieviel bei gleichmäßiger Verteilung an Malz zu verbrauen auf ihn käme. Wer nicht brauen wollte, konnte seine Berechtigung à Brau von **4** Drömbt zu **24** Schilling an einen andern überlassen, vorausgesetzt, daß er dem Brauamte als ordentliches Mitglied angehörte. Letztere Klausel machte freilich die Verwertung der Braugerechtigkeit wieder illusorisch. So werden z. B. **1688** nur zwischen **20** oer **30** Brauer sich in wirklicher Ausübung des Gewerbes befunden haben. Nach der Belagerung von **1693** waren es gar nur noch **15**.

Einen bis zu einem gewissen Grade erfolgreichen Versuch zur Hebung des Brauwesens machte die hannöversche Regierung Georg II. im Jahre **1731/32** mit Erteilung einer neuen Brauordnung, durch welche das Reihebrauen definitiv eingeführt wurde. Damals gab es noch **13** wirkliche Brauer. Zunächst mußten sämtliche Brauhäuser, ehe ihre Besitzer am Reihebrauen teilnehmen konnten, so eingerichtet werden, daß **20** Tonnen auf einmal

gebraut werden konnten, weil nur so der Rommeldeuß seinen natürlichen Geschmack behalte. Dazu gehörten **3** Drömbt eingeschlagene Maße = **40** losen Scheffeln. Statt der hölzernen Darren mußten solche aus Draht eingeführt werden, Braupfannen, Kühlfässer, Küfen, Schlange und wie sonst die Braugeräte hießen, mußten von bester Beschaffenheit sein. Der Barm oder Stellgest, welchen ein Brauer dem andern gegen billigen Entgelt abzustehen hatte, sollte stets untadelhaft sein. Täglich sollte ein Brauer das angegebene Quantum verbrauen und, so sich die Nahrung besserte, auch **2** und mehr. Die Reihe wurde nach der Lage der Brauhäuser ein für allemal festgestellt; später zutretenden Mitgliedern wies die Gilde selbständig ihre Stelle an. die Geldannahme für das Bier, das Ansagen zum Brauen u.s.w. wurde einem besonders dazu bestellten Bierschreiber oder Receptor übertragen,

1889/3 - 49

1889/3 - 50

der anfangs dafür jährlich **50** Thlr. Gehalt bezog. Der erste Receptor war der Stadtschreiber Jührs. Daneben ernannte die Regierung einen Bierfaktor, welchen das Brauamt mit **72** Thlr. salarieren mußte, der einerseits darauf zu achten hatte, daß von den Brauern gutes Bier gebraut wurde und andererseits, daß keine fremden Biere eingeführt würden, denn diese waren von jetzt ab gänzlich verboten. Sämtliche Dorfschaften des Amts wurden zu dreien und vieren je einem Brauer zugewiesen. Kam nun der Krüger vom Lande herein, um Bier einzunehmen, so hatte er sich zum Bierschreiber zu begeben und von ihm Anweisung entgegenzunehmen, von welchem Brauer er das Bier zu beziehen hätte, falls nämlich der Brauer, dem die Dorfschaft assigniert war, seinen Keller schon ausverkauft hatte. Nach Erlegung der feststehenden Summe und versehen mit dem Accisezettel begab sich dann der Krüger in Begleitung des Bierfaktors, wenn er es wünschte, in den betreffenden Keller und probte zunächst einmal. Fand er das Bier gut, so konnte aufgeladen werden, andernfalls konnte er an den Rat appellieren. Ein neuer Keller durfte nicht eher zum Verkauf geöffnet werden, als bis der zunächst vorhergehende Reihelhaltende den seinen ausverkauft hatte, oder dessen Bier „gewrackt“ d. i. für schlecht erklärt war. Doch konnte man für seine Kunden einige Tonnen gutes Bier reservieren. Bei der Abholung wurde dem Landkrüger vom Brauer ein Hering, ein Käse

und ein Krug Bier verabreicht. Außer dem Verdienst, der sich beim Einzelausschank ergab, hatten die Landkrüger die **21.** sogenannte Zahltonne frei, die Stadtkrüger die **25.**, weil ihnen das Bier ins Haus geliefert wurde, während es jene abholen mußten. Einige Krüger, namentlich weiter entfernte, bezogen noch besondere Vorteile, sei es daß die Krugheuer vom Brauer gezahlt wurde, sei es daß sie zu Ostern einen Osterfladen, zu **24** Schilling gerechnet, bekamen, oder daß sie eine Jahrmarkstone oder Jahrmarksthaler erhielten und bei gegebener Gelegenheit auch eine Kindelbierstone.

1889/3 - 50

1889/3 - 51

Die Einführung des Reihebrauens erwies sich zunächst als sehr günstig; denn während **1730** im ganzen **1207** Drömbt **6** Scheffel Malz verbraut wurden = **8050** Tonnen, waren es **1731** schon **1503** Drömbt **4** Scheffel = **10202** Tonnen gut Bier. Die Tonne zu **5 M** gerechnet, ergibt einen Umsatz von **51000 M** in jenem Jahre, was bei dem sehr viel größeren Geldwerte in damaliger Zeit etwa **100000 M** von heute gleichgestanden haben dürfte.

Dieses Resultat feuerte natürlich zu Versuchen an, das Braugewerk noch mehr in die Höhe zu bringen. So sandte man **1735 12** Tonnen Rommeldeuß probeweise nach Danzig, um womöglich dort ein neues Absatzgebiet zu finden bzw. wiederzuerobern, was indessen mißlungen zu sein scheint. Auch Hamburg wurde bald darauf (**1741**) schwierig und bereitete der Einfuhr des süßen Rommeldeuß, welchen damals die Brauer Rohrdantz und Böckel herstellten, Hindernisse. Im Jahre **1754** war der Absatz nach Hamburg bereits so gesunken, daß Rohrdantz das Süßbrauen aufgeben mußte. **1761** befreite man die Bierausfuhr vom Zoll, der bis dahin bei Grande erhoben worden war; doch hatte auch das keinen Erfolg. **1762** war der Gesamtabsatz des Rommeldeuß bereits auf **4000** Tonnen herabgesunken. Von da ab mehren sich die Fälle, wo Brauer auf die Ausübung ihrer Gerechtigkeit verzichten oder gar in Conkurs geraten. Am längsten erhielt sich der Versand nach Lauenburg: **1758** kamen **180** Tonnen dahin; auch **1764**, wo Postmeister Meyer dort den Vertrieb übernommen hatte, scheint er noch ganz erfreulich gewesen zu sein. Der schlimmste Concurrent der Ratzeburger blieb immer Mölln. Fast unzählig sind die Fälle, wo bei Biervisitationen sowohl in der Stadt als auf dem Lande Möllner Lancken

gefunden wurde. Das confiszierte Bier kam meist den Armen im Hospital zum heiligen Geist zu Gute, die Tonnen wurden zu Gunsten der Brauamtskasse verauktioniert. Dabei war das Möllner Bier zwar bei weitem leichter, freilich aber auch

1889/3 - 51

1889/3 - 52

billiger als der Rommeldeuß. Im Jahre **1758** hatte ein hiesiger Bürger die Versorgung des damals hier errichteten Hospitals für französische Kriegsgefangene mit Lebensmitteln übernommen und wegen Lieferung des Bieres mit Harttmeyer in Mölln abgeschlossen, mußte aber das Bier zurücknehmen, da die hiesigen Brauer protestierten und die Franzosen es nicht trinken wollten.

Die noch vorhandenen Papiere des vormaligen hiesigen Brauamts sind noch in mancher andern Beziehung für die Geschichte der Stadt recht wichtig. Sie bestehen außer einem Convolut von Rechnungen erstens aus einem **1816**, wahrscheinlich bei Gelegenheit des letzten Reorganisationsversuchs der Gilde angelegten Buch „Brauamtsverordnungen der Stadt Ratzeburg“, welches Abschriften verschiedener Braurollen, Instruktionen für den Bierfaktor und Cassierer, den Brauereid, alte Biertaxen und anderes mehr enthält, und **2.** aus einem **1688** vom Stadtgerichtsaktuar und Stadtsekretär Ambrosius Emmen begonnenen und bis **1797** durchgeführten Protokoll der Verhandlungen bei den Morgensprachen des Amts. Die Bücher sind jetzt in Verwahrung des Herrn Beigeordneten Seeler, der einer alten Brauerfamilie entstammt.

Vielfach wurde mit dem Brauen das Branntweinbrennen, auch Bäckerei und Schlächtereier, vor allem aber Feldwirtschaft vereinigt. Das Brauamt pachtete in der Regel von der Regierung das Salemer Moor zur Weide, hielt und besoldete den Hirten und erhob von den andern Bürgern, die ihr Vieh mit auftreiben ließen, Weidegeld. Ein Brauer um den andern hatte gegen eine Vergütung aus der Stadtkasse den Stadtbollen und den Stadteber ein Jahr lang zu halten.

Zum Brauamt gehörten die begütertsten Bürger der Stadt, und fast stets stand eins und das andre seiner Mitglieder als Bürgermeister oder Ratsherr an der Spitze der

Communalverwaltung. Natürlich bildete sich in dieser Genossenschaft ein starkes Selbstbewußtsein aus. Mit Energie verteidigten

1889/3 - 52

1889/3 - 53

sie ihre Privilegien gegen jedermann, auch gegen die Regierung. Nicht wenig Geld verschlag das Prozessieren und nicht immer fiel die Entscheidung zu ihren Gunsten. Mit der Lauenburger Ritterschaft, die sich das Recht auf ihren Gütern Bier zu brauen und in ihren Krügen zu versellen, nicht nehmen ließ, führten sie beim Reichskammergericht in Wetzlar einen mehr als hundertjährigen Prozeß (1634-1740), der schließlich im Sande verlief, nachdem er eine Flut von Schriften hervorgerufen und den Advokaten viel Geld eingetragen hatte.

Sehr interessant sind die Aufschlüsse, die man aus dem erwähnten Protokollbuch bekommt über Holzpreise, über Hauskäufe und Mietspreise, über den Geldwert u.s.w. Dies zu verwerten findet sich wohl an anderer Stelle Gelegenheit.

Dr. Hellwig